

## Fachtagung der Kinderschutzgruppen schweizerischer Kinderkliniken am 25. November 2003 in Bern

Barbara Rost, Mitglied Kinderschutzgruppe UKBB, Basel

94 Fachleute aus den Bereichen Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychologie, Pflege und Sozialarbeit haben sich an der Fachtagung in Bern mit Fragen zu zwei thematischen Schwerpunkten auseinandergesetzt:

1. **Kindsmisshandlung: Strafanzeige – ja oder nein?**
2. **Gewalt von und unter Kindern und Jugendlichen.**

### Kindsmisshandlung: Strafanzeige – ja oder nein?

Im Einführungsreferat von Ch. Bürgin, Leiter Jugendanwaltschaft Basel-Stadt, war seine Antwort auf die Frage:

«*Es kommt drauf an*».

«...Es kommt drauf an heisst nämlich, dass beide Optionen offen bleiben. Dass nie von vornherein eine Variante ausgeschlossen werden sollte, dass immer die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten, in die Überlegungen mit einbezogen werden sollte. Dies zu betonen scheint gerade bei Fachleuten der Medizin nicht unerheblich zu sein. Bei ihnen dominiert logischer- und auch glücklicherweise das Helfen, Heilen, Therapieren. Das widerspricht offenkundig dem Strafen, den Zwangsmassnahmen, dem Verurteilen, dem Ruf nach Sühne und Vergeltung. Diese beiden Pole sind diametral verschieden, trotzdem ergeben sich vielleicht mehr Berührungspunkte als auf Anhieb erwartet werden kann...»

Die Anschlussfrage: *Wann* ist bei Kindsmisshandlung eine Anzeige zu erstatten? beantwortete Ch. Bürgin wie folgt:

«*Je weiter die Beziehung zwischen Opfer und Täter voneinander weg ist, desto näher liegt die Strafanzeige*» – und erläuterte diese Stellungnahme anhand von 4 Stufen:

- Täter ist völlig unbekannt.
- Täter ist bekannt, aber nicht im Umkreis der Familie (Sportlehrer, Leiter

von Jugendorganisationen, Pfarrer etc.).

- Täter ist im näheren Umfeld (Götti, Nachbar).
- Täter ist innerhalb der Familie (Vater) oder vergleichbarer familiärer Situation (Freund der Mutter, welcher im gemeinsamen Haushalt wohnt).

Seine Empfehlung: In den Fällen 1 und 2 auf jeden Fall Strafanzeige mit Sicherung, sobald als möglich, allfälliger Spuren, nicht zuletzt wegen der grossen Gefahr von Wiederholungstaten.

Schwieriger aus seiner Sicht werde die Entscheidung: Strafanzeige – ja oder nein? je näher die Täterschaft im Umfeld der Opfers ist. Hier gälte es, sorgfältig das Pro und Kontra einer Strafanzeige gegeneinander abzuwägen. Unabdingbare Voraussetzung für ein sorgfältiges Abwägen und eine angemessene Entscheidungsfindung seien *Grundkenntnisse* bei den Entscheidungsträgern, nämlich:

- dass es ein Opferhilfegesetz gibt, dank dem auf die Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen wird;
- dass es gut funktionierende Opferberatungsstellen gibt;
- dass trotz des Berufsgeheimnisses das Recht besteht, Anzeigen zu erstatten;
- dass es das Zeugnisverweigerungsrecht gibt und die Möglichkeit einer Prozessbeistandschaft für nicht urteilsfähige Zeugen (Kinder unter 12 Jahren),
- dass es ein Melderecht gegenüber den vormundschaftlichen Behörden gibt, falls man sich nicht zu einer Strafanzeige entschliessen kann oder will.

*Gründe für eine Anzeige bei Misshandlung im familiären Umfeld sind u.a.:*

- zur Klärung vom Sachverhalt sind die Ermittlungen unumgänglich,
- in der Anzeige liegt die einzige Möglichkeit, einen Missbrauch zu stoppen,
- beim Täter sind Veränderungen nur unter Druck möglich.

*Gründe gegen eine Anzeige sind u.a.:*

- Opfer möchte nicht aussagen, andere Sachbeweise fehlen,
- nur sehr geringfügiger Verdacht; keine Anhaltspunkte, dass der Verdacht konkretisiert werden könnte,
- keine Gefahr von Wiederholungen,
- Kooperation des Täters (z.B. Delikte eingestanden, laufende Therapie, keine Rückfallgefahr).

Immer – dies wurde von Ch. Bürgin erneut betont, braucht es zur Entscheidungsfindung die interdisziplinäre Kinderschutzgruppe, evtl. – dies seine Anregung – unter Beizug eines Strafrechtlers.

An zwei klinischen Beispielen aus dem Universitäts-Kinderspital beider Basel, UKBB:

- 4 Wochen alter männlicher Säugling mit Humerusfraktur bei unklarem Verletzungshergang und
- 3 Monate alter Knabe nach Schütteltrauma,

wurde das Pro und Kontra der Strafanzeige aus therapeutischer (Frau R. Allebes, Sozialarbeiterin, Supervisorin und Familientherapeutin, Zürich) und juristischer Perspektive (HP. Kiener, Fürsprecher, Untersuchungsrichter am URA Bern-Mittelland, Bern, und Prof. Dr. med. U. Zollinger, Vizedirektor, Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern) beleuchtet und anschliessend im Plenum reflektiert und diskutiert. Prof. Zollinger betonte die Empfehlung zur jeweils raschest möglichen Koordination der Untersuchungsabläufe mit den Instituten für Rechtsmedizin. Meldung ans IRM heisse nicht, dass automatisch eine Anzeige ausgelöst werde.

### Gewalt von und unter Kindern und Jugendlichen

Der zweite Teil der Tagung zum Thema wurde wiederum von Dr. Chr. Bürgin eingeleitet mit seinem Hauptreferat «*Jugendgewalt – Dichtung oder Wahrheit? Versuch einer Analyse*».

Jugendkriminalität werde häufig mit Jugendgewalt gleichgesetzt, ein Begriff, der aus zwei verschiedenen Gründen infrage zu stellen sei. Einerseits fokussiere er den Gewaltbegriff auf die Jugend; in Wirklichkeit sei die Anwendung von Gewalt ein gesamtgesellschaftliches und kein Jugendproblem. Andererseits werde der Eindruck erweckt, dass Jugendliche, die mit

dem Gesetz in Konflikt kommen, vor allem Gewalt anwenden würden. Tatsächlich seien es 10% der Fälle, die bei den Jugendanwaltschaften bearbeitet werden, die unter diese Kategorie fallen.

Die Frage, ob die Jugendgewalt steigend sei, würde man – verlasse man sich auf sein Gefühl – wahrscheinlich rasch einmal bejahen, dies nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Art der Berichterstattung in den verschiedenen Medien. Die Bereitschaft, bei einem Gewaltdelikt rücksichtslos vorzugehen und eine Verletzung eher in Kauf zu nehmen, sei gestiegen. Hingegen zeige sich – betrachte man die Ergebnisse der Polizei und Justizstatistik –, dass der Anteil der Verurteilungen im Zusammenhang mit Gewaltdelikten zwischen 1999 und 2002 konstant um 11% liege und dass kein Anstieg der Anzahl schwerer Gewaltdelikte festzustellen sei. Ebenfalls sei zwischen 1999 und 2002 die Zahl der Minderjährigen, die eines Gewaltdelikt verdächtigt werden, konstant geblieben. Diese Befunde erlauben somit eine Relativierung der These zunehmender Gewaltbereitschaft Jugendlicher.

In Bezug auf die *Ursachen von Gewalt* sei immer an ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren zu denken, an

- die familiäre Sozialisation,
- Persönlichkeitsmerkmale,
- Geschlecht (80 bis 90% sind männliche Jugendliche),
- die schulische Sozialisation,
- die peer-group, Freizeitgestaltung,
- die Massenmedien (TV, Internet, Videogames etc.),
- die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (keine Beschäftigung, keine Lehrstelle).

In Bezug auf *Interventionen* nach erstatteter Strafanzeige wies Ch. Bürgin darauf hin, dass, entsprechend der Zahlen des Bundesamtes für Statistik, in den Kantonen z.T. unterschiedlich sanktioniert werde. Wesentlich und u.U. ausschlaggebend für eine Wendung in der persönlichen Entwicklung eines Jugendlichen könne die Entscheidung Strafe oder jugendstrafrechtliche Massnahme (Erziehungshilfe, Erziehungsheim) sein. Wie entscheidend hinsichtlich der Legalbewährung der Abschluss eines Strafverfahrens mit einem Verweis, einer Arbeitsleistung, einer Busse oder einer Einschliessung sei, sei wegen fehlender Untersuchungen eine

nicht zu beantwortende Frage. Nach seiner Erfahrung sei das ganze Jugendstrafverfahren wichtiger als die Art und die Höhe der Strafe. Grundsätzlich sei entscheidend, dass bei einer Verfehlung eine Intervention stattfinde. Und für jede Intervention gelte, ob sie nun im Elternhaus, in der Schule oder eben durch die Polizei oder die Jugendstrafverfolgungsbehörden erfolge: «Was es braucht, ist Konsequenz, Berechenbarkeit, Kompetenz und auch Verständnis.»

Wie komplex Kinderschutzarbeit in einem Netz von Fachleuten sein kann und wie schwierig u.U. trotz wohl überlegter Interventionen die Unterbrechung von Gewaltanwendung wurde in den anschliessenden Workshops deutlich:

- *Workshop A:* Sexuelle Nötigung unter Primarschülern spaltet ein Dorf (Dr. A. Datta, M.-B. Bingisser, M. Thaler, UKBB).
- *Workshop B:* Anhaltende Gewalt unter Geschwistern bei/wegen innerfamiliären Loyalitätskonflikten (Dr. R. Rehorek, B. Geyer, UKBB).
- *Workshop C:* Violence entre et par les adolescents: une prise en charge est-elle possible? (Dr. B. Regis, Dr. J.J. Cheseaux).

Im Workshop A wurde anhand eines Fallbeispiels einer Familie, deren Kinder von Mitschülern mehrmals zu sexuellen Handlungen gezwungen wurden, aufgezeigt, wie durch unzureichenden Einbezug von Kinderschutzgruppe und Jugendanwaltschaft eine angemessene Opferhilfe unterblieb. Dies auf dem Hintergrund von Interessenkonflikten in einer kleinen Gemeinde, in der – wie nicht selten – der Gemeindepräsident auch das Amt des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde innehat.

Im Workshop B wurde die Geschichte eines 6-jährigen Mädchens vorgestellt, das wiederholt unter der physischen Gewalt ihres 3 Jahre älteren Bruders gelitten hatte. Weder kinderpsychiatrische Abklärungen und Beratungen der Familie, noch Interventionen der Kinderschutzgruppe, noch verschiedene Gefährdungsmeldungen an die zuständige Vormundschaftsbehörde hatten zu einer Klärung der Dynamik geführt. Die Unterbrechung der Geschwistergewalt konnte nicht erreicht werden.

Insgesamt eine praxisnahe, offene Diskussion drängender Fragestellungen – eine Er-

fahrung, die den Sinn und Nutzen dieser Art von Fachtagungen erneut unterstrichen hat.

Die Fachtagung wurde durch die Firmen Baxter, Nestlé und GlaxoSmithKline unterstützt.

Die nächste Fachtagung der Kinderschutzgruppen schweizerischer Kinderkliniken findet am 23.11.2004 in Bern statt.